

Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung Publikationsdatum: SHAB - 05.02.2020 Meldungsnummer: AB02-0000004582

Kanton: SG

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilli-

gungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Kybun Produktion AG

Kybun Produktion AG CHE-112.983.233 Simon Frick-Strasse 3 9466 Sennwald Bewilligung für Nachtarbeit Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG) Referenz-Nr.: 19-008307

Betriebsstandort-Nr.: 71882865 Betriebsteil: Sohlenproduktion

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise

(Art. 28 Abs. 2 ArGV 1)

Personal: 4 M

Gültigkeit: 06.01.2020 - 31.12.2021 Bewilligungszusatz: Neuerteilung Bewilligung für Einsätze in: SG

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung

(Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.